

Satzung für den Förderverein der IGS Buxtehude e. V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: *Förderverein der IGS Buxtehude*.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Buxtehude. Gerichtsstand ist Buxtehude.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung i. S. d. § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht, durch die Beschaffung von Mitteln für die IGS Buxtehude und deren Schüler zur Förderung dieses Zwecks.
2. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins mit Ausnahme der Erstattung verauslagter Kosten.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger der IGS Buxtehude, der es unmittelbar und ausschließlich zu dem in § 2 Nr. 1 dieser Satzung genannten Zweck zu verwenden hat.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem kein Kind des Mitglieds der Schule mehr angehört,
 - b) durch Austrittserklärung zum Ende eines jeden Kalenderjahres,
 - c) durch Ausschluss; der Ausschluss ist vom Vorstand zu beschließen und dem Mitglied zuzustellen,
 - d) durch Tod des Mitglieds,
 - e) durch Erlöschen des Gesellschaft.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder verpflichten sich mindestens den Beitrag zu zahlen, der durch die Mitgliedsversammlung festgesetzt wird. Der Beitrag ist fällig zum 31.1. des Kalenderjahres bzw. spätestens 2 Monate nach Beitritt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Geschäftsjahr durch schriftliche oder elektronische Mitteilung mit mindestens 2-wöchiger Frist einberufen.
2. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss sie einberufen, wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder es verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und bestellt die Kassenprüfer. Sie nimmt den Jahresbericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr entgegen, erteilt Entlastung, gibt Anregungen und Empfehlungen zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Maßnahmen, die für den Vorstand bindend sind.
4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes erschienene Mitglied hat 1 Stimme.

5. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen, Beschlüsse über die Höhe des Mitgliedsbeitrages und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzter/in und vom Schriftführer/in zu unterschreiben.

§ 8 Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus
 - a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem/der Schriftführer/in,
 - d) dem/der Kassenwart/in.
2. Vorstand des Vereins im Sinne von §26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Kassenwart/in und der/die Schriftführer/in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der/die 1. Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
3. Der Vereinsvorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Seine Amtszeit beträgt jeweils 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der alte Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt wird.
4. Der Vorstand leitet den Verein und beschließt über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
6. Die Beschlüsse sind zu protokollieren. Schriftliche Beschlüsse im Wege des Umlaufverfahrens sind zulässig.
7. Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit keine Vergütung.

§ 9 Mittelverwendung und Kassenwesen

1. Der Vorstand entscheidet über die Mittelverwendung.
2. Die Kasse ist jährlich von mindestens einem Kassenprüfer zu prüfen. Der Prüfungsnachweis ist der Mitgliederversammlung zur Entlastung vorzulegen.

Buxtehude, 20. März 2019

Beschlossen von der Mitgliederversammlung vom 20. März 2019